

# RS Lvwg 2020/12/18 LVwG-AV-1433/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2020

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

18.12.2020

## Norm

GewO 1994 §5

GewO 1994 §18 Abs1

GewO 1994 §18 Abs4

GewO 1994 §94 Z22

## Rechtssatz

Die Feststellung der individuellen Befähigung kann für die Ausübung eines reglementierten Gewerbes nur dann bejahend getroffen werden, wenn die vom Antragsteller absolvierte Ausbildung mindestens in gleicher Weise wie die in den den Befähigungsnachweis festlegenden Vorschriften geforderte Ausbildung das Ausbildungsziel verwirklichen (vgl VwGH 2004/04/0047). Die individuelle Befähigung liegt bei Gewerben, bei denen als Befähigungsnachweis eine Befähigungsprüfung vorgeschrieben ist, nur im Falle der Beherrschung des gesamten Prüfungstoffes, umfassend die für die Ausübung des Gewerbes notwendigen Kenntnisse auf allen in den betreffenden Befähigungsnachweis angeführten Sachgebieten vor (vgl Grabler/Stolzlechner/Wendl, Kommentar zur GewO, 2013, § 19, Rz 6).

## Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Friseure und Perückenmacher; Befähigungsnachweis; individuelle Befähigung; fachliche Qualifikation; Gleichwertigkeit;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2020:LVwG.AV.1433.001.2020

## Zuletzt aktualisiert am

15.02.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)